



Aktionsfeld 1:

Öffentliche Veranstaltungen von DemokratInnen

In Zusammenarbeit mit:

Courage – Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit e.V.



1. Ausgangssituation

Immer wieder nehmen Rechtsextreme an öffentlichen Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Themen (Podiumsdiskussionen über Rechtsextremismus, Informationsveranstaltungen, etc.) teil. DemokratInnen stehen den strategischen Veranstaltungsbesuchen Rechtsextremer oft hilflos gegenüber. Dominieren Rechtsextreme demokratische Veranstaltungen mit ihren Parolen, macht sich Unbehagen breit. Gehen von rechtsextremen BesucherInnen gar erhebliche Störungen oder Bedrohungen aus, fragen sich die Veranstaltenden, wie sie solchen Situa-

tionen vorbeugen können. Doch dann sind schon viele Chancen verschenkt, denn die meisten Möglichkeiten liegen in der Vorbereitung der Veranstaltungen.

Dieses Papier ist eine Handreichung zur inhaltlichen und praktisch-organisatorischen Vorbereitung auf Veranstaltungen bei denen die Möglichkeit besteht, dass Rechtsextreme teilnehmen wollen.

2. Warum es richtig ist, RechtsextremistInnen die öffentliche Debatte zu verweigern:

In Versammlungen und Veranstaltungen kann den Veranstaltenden die Frage gestellt werden, die sie sich eventuell auch selbst schon gestellt haben:

Sind wir intolerant und undemokratisch, wenn wir Rechte und deren Meinungen als öffentliche Gesprächspartner nicht zulassen?

Nein, denn: Rechtsextreme unterscheiden zwischen AdressatInnen ihres eigenen politischen Spektrums und denen in der demokratischen Öffentlichkeit.

BürgerInnen gegenüber sollen durch die Vereinnahmung sozialer, ökologischer, ökonomischer, lokaler oder globaler Themen die wahren nationalistischen, völkischen und rassistisch motivierten Ansätze verdeckt werden. Als eigentlicher Begründungszusammenhang bleiben diese aber bestehen. So kann es zu der absurd anmutenden Situation kommen, dass Rechtsextreme Toleranz und demokratischen Meinungsstreit einfordern, während sie gleichzeitig Menschen, die nicht in ihr Weltbild passen, diskriminieren, bedrohen und verletzen.

Das Wirken von Rechtsextremen zielt ab auf eine Abschaffung von Demokratie und ihren Werten wie der prinzipiellen Gleichberechtigung aller Menschen. In diesem Wirken kann es keine Verpflichtung von DemokratInnen geben, Rechtsextremen Handlungsräume zu gewähren.

Rechtsextreme bieten – oft rhetorisch geschickt und ohne ihr menschenverachtendes Weltbild zu offenbaren – einen Dialog an und geben sich damit als normale, scheinbar legitime PartnerInnen im demokratischen Diskurs aus. Dies als Normalität zu akzep-

tieren, hieße, ihrer „Wortergreifungsstrategie“ den wichtigsten Erfolg zu beschern. Die selektive Höherstellung einer Gruppe von Menschen, wie es mit nationalistisch oder völkisch fundierten Argumenten von Rechtsextremen angestrebt wird, ist keine im demokratischen Prozess auszuhandelnde Frage. Dies als Option zu suggerieren, widerspricht demokratischen Werten.

Der Ausschluss Rechtsextremer von demokratischen Veranstaltungen hat auch einen moralischen Aspekt: Rechtsextreme sind ProtagonistInnen einer Menschen verachtenden Ideologie, die nicht vor rassistischer Gewalt, bis hin zu Mord zurück schrecken. Allein von 1990 bis 2007 wurden in Deutschland mind. 136 Menschen von Rechtsextremen umgebracht.¹ Menschen, die bereits Opfer rechter Gewalt wurden und z.B. Gäste einer Veranstaltung sind, sollte eine direkte Begegnung mit (potentiellen) TäterInnen oder geistigen BrandstifterInnen nicht zugemutet werden. Das ist sowohl von Polizei als auch von Veranstaltenden zu beachten bei der Abwägung zur Frage: „Können wir die RechtsextremistInnen aus der Veranstaltung raushalten?“

Aber die NPD ist doch demokratisch gewählt! Sie ist ja im Stadtrat/im Kreistag/im Landtag vertreten. Dann kann ich sie doch nicht ausschließen, oder?

Doch denn: Dass eine Partei nicht verboten ist, heißt nicht, dass sie auch demokratisch ist und sich auf dem Boden des Grundgesetzes bewegt. Die NPD beispielsweise lehnt öffentlich das Grundgesetz ab.² Daher wurde (und wird zum Teil wieder) ein Parteienverbot angestrebt. Das letzte Verbotverfahren ist an

1 Quelle: <http://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/artikel.php?id=82&kat=82&artikelid=2316>; (aufgefunden: 01.10.2007)

2 „Die Bundesrepublik wurde auf den Bajonetten der Alliierten gegründet. Deutschland wird heute von Kollaborateuren regiert, die den systematischen Ausverkauf deutscher Interessen vornehmen. [...] Unser Ziel ist das Reich

- unser Weg die NPD! Der Kampf um Deutschland hat begonnen!“ – Udo Voigt auf dem Bundesparteitag der NPD am 16./17. März 2002, in „Deutsche Stimme“ Nr. 4/2002; nach VS-Bericht Niedersachsen 2002; vgl. dazu auch BafVS (2006): Verfassungsschutzbericht 2006, S. 69

Verfahrensfehlern gescheitert, BEVOR es überhaupt zu einer Prüfung der Verfassungsmäßigkeit kam. Eine normale Partei wie alle anderen ist die NPD deswegen nicht – und sie will es überhaupt nicht sein. Sie profiliert sich ja gerade mit der Ablehnung der etablierten Parteien und „des Systems“, sie grenzt sich selbst aus und benutzt demokratische Institutionen wie Wahlen, Parlamente

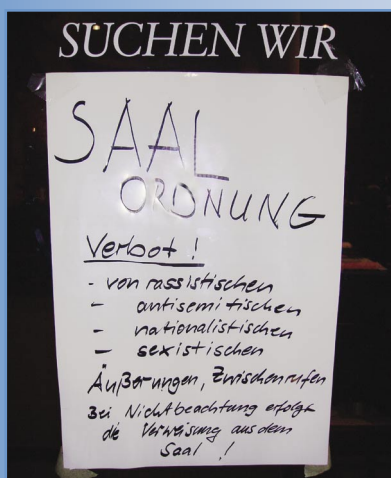
und Debatten lediglich, um finanzielle und logistische Stärke zu gewinnen und um Strafverfolgung zu entgehen indem legitimierte Wege beschritten werden. Ein politisches Ziel der NPD ist es aber, eben diese demokratischen Wege und Institutionen zugunsten einer nationalistischen Volksgemeinschaft³ abzuschaffen. Es gibt keinen Automatismus, der uns zwingt, die NPD/JN einzuladen.

3. Rechtsextreme Wortergreifungsstrategie zur Dominanz von Veranstaltungen:

Rechtsextreme halten sich in der Öffentlichkeit formal an bestehende Gesetze und versuchen das Bild zu vermitteln, sich im „ganz normalen, demokratischen“ Meinungsspektrum zu befinden. Aber sie verfolgen mit ihren Veranstaltungsbesuchen ein strategisches Ziel: Die Teilnahme erfolgt mit der Absicht, die **Meinungsführerschaft** in solchen Veranstaltungen zu übernehmen.

Die Interaktionsfalle:

Rechtsextreme versuchen, Themen von Veranstaltungen zu bestimmen. Sie stellen Fragen, legen „den Finger in die Wunde“ und platzieren Parolen oder Behauptungen. Dadurch sehen DemokratInnen sich gezwungen, sich zu rechtfertigen und/oder komplexe Zusammenhänge gegen einfachste und propagandistisch vorgetragene Einwürfe darzulegen. Geschulte Rechtsextreme diskutieren nicht öffentlich, um sich gegebenenfalls vom besseren Argument überzeugen zu lassen. Eine Dialogbereitschaft besteht auf deren Seite nicht, sie wird nur von anderen gefordert. Auf eine solche Scheindebatte sollten Sie sich – gerade vor Publikum – nicht einlassen. Lediglich mit rechtsorientierten Personen ohne festes Weltbild kann eine Diskussion unter Umständen sinnvoll sein. Aber auch hier ist Überzeugungsarbeit am persönlichsten und wirksamsten ohne Publikum, vor dem es sich ja auch für die Menschen, die rechte Meinungen offen kundtun, zu behaupten gilt.



Saalordnung am 11.2.2006 zum Filmmarathon für Menschenrechte in Dresden.

Das Wort ergreifen – Tabus brechen

Tabus zu brechen ist ein Mittel von Rechtsextremen innerhalb der Wortergreifungsstrategie. Zu Recht bestehende Blockaden gegenüber rechtsextremen Positionen werden Schritt für Schritt überschritten, um schließlich als legitime Diskurspartner dazustehen. In der Umsetzung dessen tragen Rechtsextreme Sachverhalte vor, deren behaupteten Wahrheitsgehalt angeblich sonst niemand zu benennen wagt. An

eine verbreitete Politikverdrossenheit wird gern angeknüpft. So kann es – wenn DemokratInnen darauf eingehen – Rechtsextremen gelingen, Themen aufzustellen und mit rechtsextremen Nuancen und Handlungen zu besetzen.

3 Die von der NPD propagierte „Volksgemeinschaft“ steht in der antidemokratischen Tradition des Nationalsozialismus. Dieser verstand darunter insbesondere eine Blut- und Schicksalsgemeinschaft, in der die Interessen des Einzelnen bedingungslos der Gemeinschaft der Volksgenossen untergeordnet wurden. BAFVS (2006): Verfassungsschutzbericht 2006, S. 70

4 vgl. Martin Laus auf der Homepage der „Deutschen Stimme“ <http://www.deutsche-stimme.com/Sites/07-02-Repression.html>

5 e.b.d.

6 vgl. VS Bericht Berlin 2004, S. 67

7 „Drängen wir ihnen unsere Gedanken auf, ja zwingen wir sie dazu, sich mit uns, unseren Forderungen und Zielsetzungen zu beschäftigen.“ Udo Voigt In: Die Wortergreifungsstrategie im nationalen Befreiungskampf „Arbeit – Familie – Vaterland“, Rede zum NPD-Bundesparteitag 2004, 30./31. Oktober, S. 10

„In der direkten Konfrontation mit dem Gegner soll dieser nicht mehr in der Lage sein über die Nationalisten, sondern nur noch mit ihnen zu diskutieren.“
(Grundsatzbeschluss der JN, 2006)

Wortergreifung ist kein demokratisches Agieren, sondern ein Mittel zur Durchsetzung von Machtinteressen. Nicht über Rechtsextreme soll diskutiert werden, sondern mit ihnen. Das dient dem Ziel, die Demokratie und deren Institutionen zu delegitimieren, was es zu verhindern gilt.

Mimikry – Die Kunst der Verstellung

Um als gleichberechtigte Diskurspartner akzeptiert zu werden, greifen Rechtsextreme zur Verstellung. Da eine Akzeptanz unter originär rechtsextremen Themen nicht zu erlangen ist, eignen sie sich Themen und Aktionsformen an, die in der Bevölkerung populär sind. Sie treten unter irreführenden Namen wie „Jugendinitiative gegen Kriminalität“ oder als „Bürgerinitiative gegen Drogen“ auf. Sie beteiligen sich an Veranstaltungen, organisieren Unterschriftenaktionen, Mahnwachen oder Flugblattaktionen. Das Klischeebild des kahlköpfigen Schlägers wird tunlichst vermieden. Doch auch beim Auftreten als scheinbar demokratischer Akteur geht es den Rechtsextremen um den Kampf um die Deutungshoheit also die Möglichkeit, öffentliche Räume mit eigenen Themen zu besetzen. Rechtsextreme können jedoch nur jene öffentlichen Räume besetzen, die ihnen aus falsch verstandener Toleranz überlassen werden.

Strategie geschulter rechtsextremer Kader ist die „Wortergreifung immer und überall“. Diskussionen sollen dominiert, aktuelle gesellschaftliche Themen rechtsextrem besetzt werden, um:

- den politischen Gegner verbal zu attackieren, zu provozieren und möglichst bloßzustellen,
- in direkten Gesprächen rechtsextreme Ideologie unaufdringlich in die Öffentlichkeit zu tragen,⁴
- Kontakt zu neuen (politisch interessierten) Personengruppen herzustellen,
- durch phantasievolle Aktionen öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, bspw. das überraschende Entrollen von Transparenten im Rahmen großer öffentlicher Ereignisse,⁵
- Veranstaltungen des politischen Gegners oder parteipolitisch neutrale Versammlungen kosten- und auflagenfrei zu Propaganda- bzw. Werbeveranstaltungen für rechtsextreme Ideologien umzufunktionieren,⁶
- durch umfangreiche Darstellungen der eigenen Positionen den Verlauf öffentlicher Veranstaltungen zu bestimmen.⁷

Der NPD-Bundesvorsitzende Udo Voigt in letzter Zeit mehrfach

8 So besteht auf dem Gelände der NPD-Bundesgeschäftsstelle in Köpenick ein solches (NBZ), in Sachsen gründete die NPD am 18. 4. 2005 das parteinahe „Bildungswerk für Heimat und nationale Identität e.V.“. NPD Fraktionsvorsitzender Apfel auf der Presseerklärung zur Gründung des NPD-Bildungswerkes: Das Bildungswerk „wird zur weiteren Professionalisierung der politischen Arbeit der nationalen Opposition in Sachsen beitragen und insbesondere die Denksätze der ‚Dresdner Schule‘ im öffentlichen Diskurs zu popularisieren suchen. Unsere Fraktion hat für die Arbeit des Bildungswerkes einen Zuschuss aus dem Landeshaushalt beantragt. [...]“

die Wortergreifung besonders auf offiziellen Veranstaltungen und auf Veranstaltungen des Gegners. Zur diesbezüglichen Schulung der Kader werden zunehmend „Nationale Bildungszentren“ aufgebaut.⁸

Fazit

Egal mit welchen Themen und Aktionsformen Rechtsextreme auftreten, es sind immer zwei Seiten derselben Medaille: Eine Trennung in friedliche und dialogbereite Rechtsextreme einerseits und solche, die nur zuschlagen andererseits ist unmöglich. Gewalt, Ausgrenzung und Einschüchterung sind elementare Bestandteile rechtsextremer Ideologie. Sowohl der Aspekt der Wortergreifungsstrategie als auch das politische Programm der Rechtsextremen im Ganzen sind Kampfansagen an die demokratische Kultur. Wer diese Herausforderung nicht erkennt, eröffnet Rechtsextremen Räume zur Selbstinszenierung, wer-

tet sie auf und nimmt potentiellen Betroffenen rechtsextremer Bedrohung den dringend benötigten Schutz der Gesellschaft. Ziel von DemokratInnen ist es sein, zu selbst gewählten Bedingungen die politische Auseinandersetzung mit rechtsextremen Inhalten und Akteuren zu suchen, sich nicht das Heft des Handelns nehmen zu lassen. Toleranz und Demokratie sind nicht beliebig. Zu ihrer Verteidigung dürfen Diskriminierung und Rassismus nicht geduldet werden. Lassen Sie die Wortergreifungsstrategie ins Leere laufen!

„Drängen wir ihnen unsere Gedanken auf, ja zwingen wir sie dazu, sich mit uns, unseren Forderungen und Zielsetzungen zu beschäftigen.“

(NPD-Vorsitzender Udo Voigt, Rede zum Bundesparteitag 2004)

4. Fallbeispiel öffentliche Veranstaltung in geschlossenen Räumen

Beispiel: Einwohnerversammlung in einer ostsächsischen Kleinstadt

Eine ostsächsische Kleinstadt war ein Ort regelmäßiger Musik- und Diskussionsveranstaltungen von rechtsextremen Parteien und Kameradschaften geworden. Zur Landtagswahl 2004 hatten ca. 18 % der EinwohnerInnen der NPD ihre Stimme gegeben. Ende 2004 entstand auf Initiative des Gemeinderates ein Runder Tisch, der sich mit den rechtsextremen Tendenzen auseinandersetzen wollte. Auf dessen Einladung fand im Februar 2005 eine Diskussionsveranstaltung für ortsansässige BürgerInnen statt. Hier sollte über Rechtsextremismus informiert und gezeigt werden, dass RechtsextremistInnen keine demokratischen Lösungen für die gesellschaftlichen Probleme im Land bieten.

Neben EinwohnerInnen waren auch Rechtsextreme gekommen. Darauf waren die Veranstaltenden nicht ausreichend vorbereitet, es verbreitete sich Unruhe und Unsicherheit. Die Veranstaltung begann mit einem Kurzvortrag zu Zielen, Inhalten und Strategien der NPD. Kurz danach riss einer der Rechtsextremen das Wort an sich. Der Moderator konnte die Rechtsextremen nicht bremsen und brach die Veranstaltung ab. Die BürgerInnen waren unzufrieden, da sie Ihre Fragen und Ideen gegen das „braune Image“ ihres Ortes nicht loswerden konnten.

Erfahrungen nutzen

Voraussetzung einer gelungenen Veranstaltung ist die Verständigung der Veranstaltenden über deren Ziel. Besteht dieses darin, sich zum Umgang mit rechtsextremen Aktivitäten in ihrer Kommune informieren bzw. austauschen, sollte der Teilnehmendenkreis im Vorfeld eingegrenzt werden.

Eingrenzung des Teilnehmendenkreises

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eröffnen hierfür besondere Möglichkeiten. Bei nicht öffentlichen Versammlungen, zu denen der Veranstaltende einen individuell genannten Personenkreis einlädt, hat dieser das **Hausrecht** und kann nicht geladene Gäste ausschließen. Das Versammlungsgesetz eröffnet die Möglichkeit, bestimmte Personenkreise von der Einladung auszuschließen. Davon sollten Sie konsequent Gebrauch machen. Bereits in der Einladung (auf Plakaten, in Pressemitteilungen, ...) sollte darauf hingewiesen werden, dass die betreffenden Personen (Rechtsextreme) nicht erwünscht sind.

In der Einladung wird darauf hingewiesen und am Einlass hängt ein Schild mit folgendem Text:

„Ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Personen, die rechtsextremen Organisationen angehören, der rechtsextre-

men Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen in Erscheinung getreten



Rechtsextreme Wortergreifung am Rande des Bürgerfrühstücks der Bürgerinitiative Pieschen gegen Rechts am 6.10.2007.

sind. Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und diesen Personen den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser zu verweisen.“

Beispiel: Diskussionsveranstaltung der Gewerkschaftsjugend mit einem Aussteiger

Die Gewerkschaftsjugend einer sächsischen Stadt organisierte im Frühjahr 2004 eine öffentliche Diskussionsveranstaltung mit einem bekannten NPD-Aussteiger. In der öffentlichen Ankündigung wurde darauf verzichtet NPD Mitglieder oder Mitglieder rechtsextremer Vorfelddorganisationen auszuschließen. Der Veranstaltungsleiter begrüßte die Teilnehmenden und gab an den neben ihm sitzenden Moderator weiter. Dieser eröffnete die Veranstaltung mit dem Verlesen von Diskussionsregeln:

- sich kurz vorstellen und sich kurz fassen,
- einander ausreden lassen,
- Saalmikrofon wird von einem Ordner gehalten und nicht aus der Hand gegeben,
- rassistische, antisemitische, sexistische und diskriminierende Äußerungen werden unterbunden (Mikro wird abgedreht, Brüller werden des Saales verwiesen),
- sollten sich Personen psychisch bzw. physisch bedroht fühlen, greifen Veranstaltende ein.

5. Fallbeispiel nichtöffentliche Veranstaltung in geschlossenen Räumen

Bei nichtöffentlichen Saalveranstaltungen ist darauf zu achten, dass nur ein gezielt angesprochener Personenkreis zur Veranstaltung eingeladen und die Veranstaltung nicht über die Presse öffentlich angekündigt wird. Das können die Mitglieder eines Ver-

eins, die SchülerInnen einer Schule, die MitarbeiterInnen eines Betriebes, etc sein. Hier können die Veranstaltenden konsequent von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und nicht geladene Personen ausschließen.

Beispiel: Mitgliederversammlung zum Thema „Rechtsextremismus – aktuelle Tendenzen und Gegenstrategien“ im örtlichen Ratskeller

Ein Vereinsvorstand lud über die Presse zu einer Infoveranstaltung über rechtsextreme Tendenzen ein: Der Verein glaubte durch die Ankündigung, dass die Veranstaltung in einem abschließbaren Raum stattfände, deutlich zu machen, dass es sich um eine geschlossene Veranstaltung handele. Das Kriterium der Öffentlichkeit, bzw. Nichtöffentlichkeit einer Versammlung ist aber der zugelassene Personenkreis, nicht die Art der Räumlichkeiten (abschließbar, nicht abschließbar). Entscheidend ist, dass jedermann teilnehmen kann, der Teilnehmendenkreis also nicht auf individuell bezeichnete Personen beschränkt ist. Der Ausschluss nach § 6 Abs. 1 VersG (beschränkter Einladungskreis) war in diesem Fall „offiziell“ nicht mehr möglich. Der Verein hatte also offiziell auch RechtsextremistInnen eingeladen. Polizei und Staatsschutz hatten Informationen darüber, dass VertreterInnen rechtsextremer Kameradschaften und Parteien kommen wollten

Was nun? - Kurz vor der Veranstaltung konnten die Organisatoren mit den freundlichen Beamten - Kontaktpflege ganz wichtig - mögliche Szenarien durchspielen:

6. Gesetzliche Grundlagen

Versammlungsfreiheit – ein demokratisches Grundrecht

Bei eigenen Handlungsstrategien muss man sich darüber im Klaren sein, dass es nur in den eben eng beschriebenen Grenzen möglich ist, Rechtsextreme von öffentlichen Veranstaltungen

An die Eingänge zum Veranstaltungssaal werden szenekundige Menschen gestellt, die ein Auge auf die hereinkommenden BesucherInnen werfen. Der Einlass kann Rechtsextremen den Zutritt verweigern, auch wenn nicht vorher darauf hingewiesen wurde. Er beruft sich auf ein Gefährdungspotential und Erfahrungen mit diesen Personen, die gekommen sind, um die Veranstaltung zu stören/verhindern. Nun haben die RechtsextremistInnen die Möglichkeit die Polizei aufzufordern, ihnen Zugang zu verschaffen. Teilt die Polizei die Gefährdungseinschätzung der Veranstaltenden, kann sie die in Frage kommenden RechtsextremistInnen von der Veranstaltung ausschließen, denn die Polizei hat Ermessensspielräume, um unsere Versammlung zu schützen. D. h. die Polizei kann den Zutritt einer Person zu einer Versammlung verwehren, wenn diese die Verhinderung der Versammlung im Auge hat (unfriedliche Absicht).

Der Ordnerdienst des Vereins schließt unmittelbar nach Versammlungsbeginn die Türen und weist unliebsame verspätete Teilnehmende wegen „Überfüllung“ ab, denn die Versammlungsleitung hat die Pflicht, die Ordnung der Veranstaltung und die Sicherheit der TeilnehmerInnen zu garantieren. Die Veranstaltung konnte so ohne größere Störung stattfinden.

HAUSRECHT durchsetzen – ihre Möglichkeiten, Rechtsextreme von Versammlungen auszuschließen

A. Eingrenzung des Teilnehmendenkreises

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eröffnen besondere Möglichkeiten. Bei nicht öffentlichen Versammlungen, zu denen die Veranstaltenden einen individuell genannten Personenkreis einladen, haben diese das **Hausrecht** und können nicht geladene Gäste ausschließen.¹⁰

Bei öffentlichen Veranstaltungen besteht gem. § 6 Abs. 1 VersG die Möglichkeit bestimmte Personen oder Personengruppen schon in der Einladung zur Versammlung auszuschließen: Der Ausschluss muss einerseits **bestimmte** Personen oder Personengruppen bezeichnen¹¹ und bereits in der Einladung - also zeitlich deutlich vor der Veranstaltung - erfolgen. Grenze des Ausschlusses ist der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (Ausschluss wegen Herkunft, Religion, Geschlecht etc.).¹² **Der Ausschluss von Rechtsextremen, also einer politischen (nicht akzeptablen) Meinung verstößt aber nicht gegen das Diskriminierungsverbot, da das Ausschlussrecht eben diese Möglichkeit eröffnet.** Sollten Rechtsextreme an einer nichtöffentlichen Veranstaltung bzw. an einer öffentlichen Veranstaltung mit ausgesprochenem Ausschluss teilnehmen wollen, kann die Veranstaltungsleitung vom Hausrecht Gebrauch machen, welches ihr gem. § 7 Abs. 4 VersG zusteht. Wollen die Rechtsextremen den Veranstaltungssaal betreten, machen sich diese das Hausfriedensbruchs strafbar. Dagegen steht dem Veranstalter ein Notwehrrecht zu. Das heisst er kann das Eindringen mit angemessenen Mitteln verhindern – also auch mit dem Blockieren der Tür bzw. Zurückdrängen - und er kann Rechtsextreme, die sich evtl. bereits im Saal befinden, entfernen. Dazu kann

sich der Veranstaltende der Hilfe von OrdnerInnen bedienen. Es ist ratsam, sollte die Polizei nicht bereits vor Ort sein, diese zu informieren und Anzeige wegen Hausfriedensbruch zu stellen.



B. Ausschluss bei Vorliegen einer gröblichen Störung

Sollten die Rechtsextremen nicht bereits in der Einladung ausgeschlossen worden sein, besteht eine Zurückweisungsmöglichkeit während der Veranstaltung nur dann, wenn von ihrem Verhalten eine gröbliche Störung ausgeht. Nach § 11

⁹ vgl. BVerfGE 69, 315 [346f.]

¹⁰ Kriterium der Öffentlichkeit einer Versammlung ist der zugelassene (eingeladene) Personenkreis, nicht die räumliche Gegebenheit. Entscheidend ist, ob jedermann teilnehmen kann, der Teilnehmendenkreis also nicht auf individuell bezeichnete Personen beschränkt ist, oder ob gewährleistet ist, dass man unter sich bleibt“. Dürfen Einladungen frei kopiert und weitergegeben werden, ist die Versammlung öffentlich.

¹¹ Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist es, dass bereits im Vorfeld

der Veranstaltung Klarheit darüber herrschen soll, wer nach dem Willen der Veranstaltenden Zutritt hat und wer nicht.

¹² vgl. Oliver Schönstedt (2002): Versammlungen in geschlossenen Räumen. In: Kriminalistik 4/2002, S. 231

Abs. 2 VersG kann der Leiter einer Veranstaltung (nicht die OrdnerInnen) dann TeilnehmerInnen ausschließen. Notwendig ist eine über die normale Störung hinausgehende Störungsqualität. Es kommt also darauf an, dass der ordnungsgemäße Ablauf der gesamten Veranstaltung in Frage gestellt ist. Dies ist bei anhaltenden und wiederholten Störungen, die trotz Abmahnung nicht beendet werden, in der Regel der Fall. Dazu zählen aber nicht einfache Zwischenrufe oder unangemessene Kleidung. Jedoch gelten beispielsweise die Leugnung der antisemitisch motivierten Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im Nationalsozialismus oder das Verkünden verfassungswidriger Inhalte als gröbliche Störung. Wurden die Rechtsextremen aufgrund gröblicher Störung vom Veranstaltungsleiter ausgeschlossen, haben sie sich unverzüglich aus dem Saal zu entfernen. Wird dieses verweigert, ist polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Besteht im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungslage durch Rechtsextreme können diese mit polizeilichem Handeln (Platzverweise) von der Veranstaltung ferngehalten werden.

C. Ausschluss aus Gründen der Platzkapazität

Auch der Verweis auf die Platzkapazität ist eine Möglichkeit, Rechtsextreme von der Veranstaltung fernzuhalten. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet bis an die Grenze der Aufnahmekapazität eines Veranstaltungssaales zu gehen. Es besteht die Möglichkeit Teile des Raumes für andere Nutzungen als die Bereitstellung von ZuhörerInnenplätzen – wie ein musikalisches Rahmenprogramm oder Infostände freizuhalten.

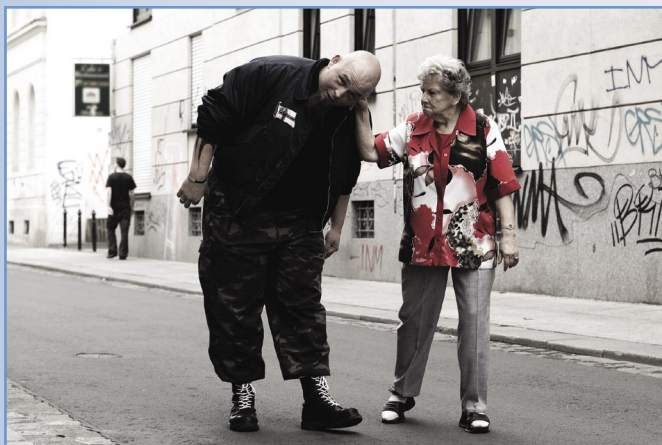
D. Versteckspiel auflösen

Um RechtsextremistInnen auszuschließen, müssen sie in jedem Fall erst einmal erkannt werden. Die Zeiten, in denen Bomberjacke, Glatze und Springerstiefel eindeutige Erkennungsmerkmale waren, sind lange vorbei. Wer sich nicht sicher ist, sollte sich auf jeden Fall szenekundige Unterstützung holen. Akteure, die sich mit der Problematik des Rechtsextremismus befassen und selbst Veranstaltungen gegen Rechts organisieren, kennen sowohl die rechte Symbolik als auch jene Personen, die in der rechten Szene besonders aktiv sind und können den OrdnerInnen am Einlass oder den Security-MitarbeiterInnen die entsprechenden Hinweise geben.

7. Checkliste gelingende Saalveranstaltungen

Vorbereitung der Veranstaltung

- Verschaffen Sie sich Klarheit über Ziel und Zielgruppe der Veranstaltung
- Schließen Sie Rechtsextreme bereits in der Einladung (Flyer, Plakate, Briefe) aus
- Schließen die Rechtsextreme in der Einladung zu ihrer Veranstaltung aus
- Suchen Sie im Vorfeld öffentlicher politischer Veranstaltungen immer den Kontakt zur Polizei/Versammlungsbehörde und besprechen Sie Strategien (Sicherheitspartnerschaft)
- die Versammlungsleitung sollte immer darauf bestehen, dass Polizei vor Ort ist, um die Versammlung zu schützen
- Organisieren Sie immer einen Ordnungsdienst und sorgen Sie dafür, dass dieser örtliche, aber auch überregional agierende Rechtsextreme erkennt
- wählen Sie Security-Unternehmen (so Sie eines buchen) sorgfältig aus, um nicht Rechts-extreme (engagieren sich oft in Security-Unternehmen) mit dieser Aufgabe zu betrauen
- Besetzen Sie den Eingangsbereich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit einer ausreichenden Anzahl von OrdnerInnen
- Bitten Sie Teilnehmende aus den eigenen Kreisen, schon eher als offiziell bekannt gegeben zur Veranstaltung zu erscheinen
- Verhindern Sie das Eindringen von nicht erwünschten Personen – gewaltfrei, aber konsequent
- Sprechen Sie nicht erwünschten Personen Hausverbot aus



Durchführung der Veranstaltung

- Stellen Sie klare & transparente Diskussionsregeln auf (Antidiskriminierungsregel)
- Legen Sie zu Beginn der Veranstaltung fest, ob fotografiert oder gefilmt werden darf – und wenn ja, von wem.
- Lassen Sie das Saalmikrofon von einer/einem HelferIn halten (ggf. an Verlängerungsstange). Diese/r soll es nicht aus der Hand geben
- Unterbinden Sie diskriminierende Äußerungen (rassistisch, antisemitisch, sexistisch) (Mikrofonanlage mit TechnikerIn besetzen) sofort
- Bitten Sie Rechtsextreme niemals aufs Podium bzw. ermöglichen sie ihnen keinen Monolog
- Greifen sie ein, wenn sich Personen psychisch bzw. physisch bedroht fühlen
- Sollten doch Rechte an der Veranstaltung teilnehmen oder sich in der „Wortergreifung“ outen, darf das nie unwidersprochen bleiben - das müssen Sie vorher organisieren/üben
- Bieten Sie gegebenenfalls an, über rechtsextreme Ideologie, Organisationen und Aktionen auf der/auf einer Veranstaltung zu diskutieren, nicht aber mit ihnen selbst.
- Begleiten Sie gefährdete Personen (bekannte AntifaschistInnen; Personen, die aufgrund ihrer politischen oder journalistischen Tätigkeit gefährdet sind, MigrantInnen usw.) ggf. auf dem Weg von der Veranstaltung nach Hause

**Besinnen wir uns auf unsere Stärken!
Ergreift das Wort, wo immer sich Rechte zu Wort melden!**

Wohin kann ich mich wenden? (Telefonnummer und Homepage)

Aktion Zivilcourage Pirna

Tel.: 03501/46 08 80
www.zivilcourage-pirna.de

AMAL - Hilfe für Betroffene rechter Gewalt

03581/87 85 83
www.amal-sachsen.de

Kulturbüro Sachsen e.V.

Jugendhilfecoach – 0351/563 556 30
Mobiles Beratungsteam für den Regierungsbezirk
Dresden – 03501/58 22 89
Mobiles Beratungsteam für den Regierungsbezirk
Chemnitz – 0371/278 15 65
Mobiles Beratungsteam für den Regierungsbezirk
Leipzig – 03429/714 56 76
www.kulturbuero-sachsen.de

NDC Sachsen

0351/481 00 67

NDC Netzstelle Dresden – 0351/481 00 64
NDC Netzstelle Chemnitz – 0371/666 09 08
NDC Netzstelle Leipzig – 0341/337 34 97
www.netzwerk-courage.de

NDK Wurzen

03425/85 27 10
www.ndk-wurzen.de

Servicestelle Bürgerschaft, Aue

03771/49 94 55
www.buergerhaus-aue.de

Netzwerk Döbeln

03431/60 53 30
www.netzwerk-doebeln.de

Mehrgenerationenhaus, Großhennersdorf

035873/413 11
www.augenauf.net

RAA Sachsen – Opferberatung

Regionalbüro Dresden – 0351/889 41 74
Regionalbüro Leipzig – 0341/261 86 47
www.raa-sachsen.de

RAA Hoyerswerda

03571/41 60 72
www.raa-hoyerswerda.com

RAA Leipzig

0341/257 72 47
www.raa-leipzig.de

oder Internetportal:

www.tolerantes-sachsen.de

Impressum

**Kulturbüro Sachsen e.V.,
Bautzner Strasse 45, 01099 Dresden;**

**Courage – Werkstatt für demokratische
Bildungsarbeit e.V.,
Schützenplatz 14, 01067 Dresden;**

Einige Textpassagen und Inhalte wurden mit freundlicher Genehmigung von Miteinander e.V. der Broschüre „Streiten mit Neonazis – Zum Umgang mit öffentlichen Auftritten von Rechtsextremisten“ bzw. mit freundlicher Unterstützung des MBR e.V. dem Reader „Wir haben die Wahl! Empfehlungen zum Umgang mit rechtsextremen Organisationen im Wahlkampf“ entnommen.

**Text: Susann Rührich, Friedemann Bringt;
Juristische Beratung: Rechtsreferendarin Kati Lang;
Bildnachweis:
Seite 2: Kulturbüro Sachsen e.V.;
Seite 3: BI Pieschen gegen Rechts;
Seiten 4 & 5: NDC Sachsen
V.i.S.d.P.: Grit Hanneforth**